

176 Sitzung vom 11. Deber 1873.

Departementalverträge

Politisches Departement. Verabreichung
vom 10. Id.

Ständl. Gesellsch.
Träger, Ueffen
von Jänner 1873
sic.

6654

Uebereinstimmend ist im Departement
eingeladen worden, Bericht und Antrag darüber
zu fertigen, welche Stellung im Bundesrat
der Cantone 4. Id. von der Gesandtschaft in
Rom übergebenen päpstl. Encyclica vom 11. n. 1873
Exi multa locuta formi mit Rücksicht auf die
bezügliche im Nationalrat angeregte Motion,
der Frage des Fortbestandes der Missionen in
der Schweiz gegenüber zurückzuführen.

Zu Folge der letzten Sitzung, legt der
Kantone 4. Id. die Uebereinstimmung an die
Ständl. Gesellsch. Herrn Agazzi zu richten,
den Rath vor, welche Schritte zu thun:

Sollte jene Handlung sich mit Fragen
der kirchlichen Disziplin befassen,
sollte sie dem Bundesrat keinen Anstoß ge-
ben, so ist sie zu beschließen, da er von
sich aus unmittelbar und unabhängig der jetzigen
Konstitutionen und Gesetzen der Glaubensfreiheit
garantirt und geschützt ist. Man muss sich selbst
aber der eidg. Beförden Rath der gegebenen
Worte vorsetzen und sich für die Uebereinstimmung
mit dem Nationalrat und die Erfüllung
und pflichtliche Handlung bezeugen, ob
sich eine der beiden trotz der erwähnten
Stellung des Kantons 4. Id. Gesandtschaften bei
Anfall der Sache so lange es gegenüber so schon
eingewandte Anklagen in der Pflicht und für
den so der Minder der Bundesrat, nicht
stündige diplomatische Unterhandlung im St. Rath
in der Schweiz für als wenig zu erwarten zu
erwarten. Es ist demnach also Herrn Agazzi von
sich aus nicht mehr als päpstl. Gesandtschaften
mit und vor sich die Zeitpunkte der Abreise
zu bestimmen, bis zu welcher er noch alle für
den diplomatischen Stellung gebührende Privilegien

Not e

des

schweizerischen Bundesrathes an den päpstlichen Geschäfts-
träger bei der schweiz. Eidgenossenschaft, Monsignor
Agnozzi.

(Vom 12. Dezember 1873.

Der Bundesrath hat am 8. d. Mts. durch die Gesandtschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Sr. Majestät dem König von Italien Mittheilung des amtlichen Wortlauts eines Erlasses, betitelt: „Epistola Encyclica“, erhalten, welchen Se. Heiligkeit Papst Pius IX. unterm 21. November 1873 an die Patriarchen, Primas, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Kirche gerichtet hat.

Wenn dieses Schriftstück, das in der Schweiz vermöge der bestehenden Preßfreiheit die vollste Veröffentlichung erlangt hat, sich darauf beschränkte, über Fragen der kirchlichen Lehre oder Zucht die Entscheidungen des Hohenpriesters der römischen Kirche bekannt zu geben, so hätte der Bundesrath sich damit nicht zu befassen. Er hat bisanhin die Glaubensfreiheit für die verschiedenen Bekenntnisse stets geachtet und wird sich stets angelegen sein lassen, ihr Achtung zu verschaffen.

Durch die Anträge, welche er vor mehreren Monaten schon der Bundesversammlung für die verfassungsmäßige Regelung der kirchlichen Fragen unterbreitet hat, ist, wie der Herr Geschäftsträger des heil. Stuhles selbst in einer neuerlichen Unterhaltung mit dem Bundespräsidenten es anerkannt hat, der Beweis geleistet, daß der Bundesrath gegenüber allen Religionsbekenntnissen vom Geiste der Gerechtigkeit und der Unparteilichkeit durchdrungen ist.

Die Encyclica: „Etsi multa luctuosa“ vom 21. November 1873 aber enthält und erhebt gegen verschiedene in der Schweiz zu Recht bestehende Behörden und von denselben nach ihren Befugnissen gefaßte Beschlüsse unmittelbarste Anschuldigungen von ernstester Bedeutung.

Es kommt darin die Beschuldigung vor: das öffentlich gegebene Wort gebrochen (*obstante etiam data publice fide*) und durch die Ausweisung eines Priesters vom schweizerischen Gebiet eine Handlung begangen zu haben, welche gleich schimpflich und schmähtlich sei für diejenigen, die sie angeordnet, wie für diejenigen, die sie zum Vollzug gebracht haben (*foeda et indecora mandantibus atque exequentibus*).

Obleich die weltliche Macht der Päpste nicht mehr besteht, so hat der Bundesrath dennoch geglaubt, bis anhin mit dem heiligen Stuhle diplomatische und amtliche Beziehungen unterhalten zu sollen. Er hat es aus Rücksichten für den Papst und seine gegenwärtige Lage, aus persönlicher Rücksichtnahme für den gegenwärtigen Geschäftsträger des heiligen Stuhles, dessen versöhnlicher Gesinnung er gerne alle Anerkennung zollt, sowie aus Achtung für das religiöse Gefühl der schweizerischen Katholiken gethan.

Nachdem aber unter Mißkennung dieser Beziehungen und der Rücksichten, die eine erste Folge derselben sein sollen, der Papst in auffälligster Weise gegen die schweizerischen Behörden und ihre Entschließungen schwere und wiederholte Anklagen ausgesprochen hat, so liegt es in der Pflicht und ist durch die Würde des Bundesrathes geboten, der Erkenntniß Raum zu geben, daß eine ständige diplomatische Vertretung des heiligen Stuhles in der Schweiz nutzlos geworden ist.

Der Bundesrath hat demgemäß die Ehre, Monsignor Agnozzi, mit dem Ersuchen um entsprechende Mittheilung an seine Regierung, zur Kenntniß zu bringen, daß vermöge des Vorgehens des heiligen Stuhles die schweizerische Eidgenossenschaft von heute an den Geschäftsträger des Papstes nicht mehr als bei ihr beglaubigten diplomatischen Vertreter anerkennen kann.

Der Bundesrath ersucht Monsignor Agnozzi, ihn den Zeitpunkt seiner Abreise wissen zu lassen. Er wird die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit dem Geschäftsträger des heiligen Stuhles bis zu dieser Zeit alle Rücksichten zu Theil werden, welche seiner diplomatischen Stellung gebühren.

Indem der Bundesrath Monsignor Agnozzi sein Bedauern ausspricht, die Entschließung fassen zu müssen, welche den Gegenstand der gegenwärtigen Note bildet, benutz er den Anlaß, Hochdieselben seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 12. Dezember 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

176. Sitzung vom 12. Deber 1873.

ganzem wurde
Auf gemaßter Basis sind die
Forderungen in folgender Fassung genehmigt.

(Nicht ~~Beilage~~)

Col

Der Bundesrat Knüdel erklärte zu Protokoll,
daß er seine Meinung über die politische Lage
überhaupt als unzulässig und für die Bundesversammlung
unklarheit erregend, unumwunden und Opportunistisch,
rückwärts und bestimmend kennzeichnet.

1. Bei einer Enzyklika über die geistlichen Ämter
steht, sondern eine Circular an die Bischöfe
sichere Würdenträger über die Lage der Kirche,
die nicht bestimmt sei einer Staatsregierung
unbedingt mitgeteilt zu werden. Die Enzyklika ist
bedeutend für die Lage ein geschickter Circular
soll abgefaßt werden Enzyklika gegen die geistlichen
Forderungen und Institutionen anzufragen, so müßte
es diese Entscheidungen mit nicht weniger
züglichen Schluss sein größeres Gewicht
geben, als sie in Wirklichkeit haben. So muß die
für die betrachtete außerordentliche Maßregel
in einem richtigen Verfahren zu der wirk-
lichen Befreiung.

2. wurde durch diese Maßregel die Gefahr
der bereits erwähnten kirchlichen Konflikte
ausgewirkt öffentliche Meinung und auch
und die Mißbräuche von Maßregeln gegeben,
wenn auch die von oben herab
der katholischen Bevölkerung von dem
den Oberhaupt der Kirche anzubringen. Diese
Mißbräuche können durch größere
auf sich ziehen und unvorhergesehen in
Kombination mit katholischer Bevölkerung
Respekt der Abstinenz über die
Forderungen einer Bundesversammlung
wirklich nicht. - Günstig ist die
angeführten Gründe sind für den
Knüdel dieser, so auch besser von
regal abgefaßt und die unumwundenen

176. Sitzung vom 12. October 1873.

die in nicht allzuferner Zukunft bevorstehen,
 die Tod des jugenmächtigen Papstes, abgesehen davon, bei
 welcher Ueberlieferung der Aufsicht der Kirche zuge-
 hört, bedeutungslos zum ordentlichen Abgang in regel-
 mäßiger Weise anzusehen werden könnten.

Der den päpstlichen Gesandtschaften in Luzern.

Konspirationen an der Handlung.

Protokoll, Uebersetzung des Departements zur Kenntnis,
 usw.